

Beschlussvorlage

Organisationseinheit Kämmereiamt / Controlling und Beteiligungsmanagement	Datum 21.03.2019	Drucksachen-Nr. 2019/033/1
--	---------------------	--------------------------------------

↓ Beratungsfolge Kreistag	↓ Sitzungsart öffentlich	↓ Sitzungstermin/e 01.04.2019
------------------------------	-----------------------------	----------------------------------

Tagesordnungspunkt 3

**Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH;
Grundsatzbeschluss zur Förderung des "Masterplans Bau"**

Beschlussvorschlag

Mit nachfolgendem Beschluss erklärt der Kreistag die grundsätzliche Bereitschaft des Landkreises Konstanz zur finanziellen Unterstützung der Investitionen des vorgelegten „Masterplans Bau“ des Gesundheitsverbundes Landkreis Konstanz (GLKN):

1. Die nicht aus Zuschüssen und Eigenmitteln des GLKN zu deckenden Investitionskosten des vorgelegten „Masterplans Bau“ trägt der Landkreis Konstanz.
2. Anträge auf Förderung durch den Landkreis für Einzelmaßnahmen des vorgelegten „Masterplans Bau“ sind vom GLKN beim Landkreis Konstanz zu stellen und werden dort im Rahmen des Haushaltsplans entschieden.

Sachverhalt

„Masterplan Bau“ des GLKN

Der Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz (GLKN) leistet wichtige und hervorragende Arbeit für die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung im Landkreis. Sechs Jahre nach seiner Gründung ist festzuhalten, dass dies der richtige Schritt für die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Krankenhausversorgung der Bevölkerung war. Der Dank gilt besonders allen Beschäftigten des GLKN, die täglich sehr wertvolle Arbeit leisten.

Im Rahmen der Gründung des GLKN im Jahr 2012 wurde entschieden, die bisherigen Häuser weiter zu betreiben und keinen zentralen Neubau zu errichten.

In Konstanz ist zwischenzeitlich ein Neubau für rund 100 Millionen EUR erstellt worden, welcher neben der Landesförderung zu einem ebenfalls großen Teil durch die Stadt Konstanz sowie die Spitalstiftung Konstanz und durch Eigenmittel finanziert worden ist.

In den Gebäuden des GLKN stehen in den nächsten Jahren erhebliche Investitionen in die bauliche Substanz an. Nach Auskunft der Geschäftsführung des GLKN sind diese Maßnahmen zum einen zur Sicherung der Umsatzerlöse und zum anderen zur Aufrechterhaltung des hohen Niveaus der Patientenversorgung erforderlich.

In seiner Sitzung am 20.03.2019 hat sich der Aufsichtsrat der GLKN gGmbH mit dem „Masterplan Bau“ des GLKN beschäftigt. In der Diskussion ist zum Ausdruck gekommen, dass der Aufsichtsrat die erforderlichen Maßnahmen des „Masterplans Bau“ zügig umzusetzen möchte. Er sieht die Notwendigkeit eines Grundsatzbeschlusses des Hauptgesellschafters, der in die Zukunft weist.

Der Aufsichtsrat hält es für ein Weiterkommen beim „Masterplan Bau“ für wichtig, dass der Kreistag seine grundsätzliche Bereitschaft zur finanziellen Unterstützung der Investitionen erklärt. Dies erfolge zum Wohl der Bürgerinnen und Bürger im Landkreis. Die Finanzierung der Maßnahmen des vorliegenden „Masterplans Bau“ werde durch Zuschüsse und den GLKN selbst realistischer Weise nicht gesichert werden können.

Der Aufsichtsrat weist auch darauf hin, dass nach Abarbeitung des jetzigen „Masterplans Bau“ weitere Maßnahmen nachfolgen werden.

Er hat den vorgelegten und nach Prioritäten geordneten „Masterplan Bau“ mit einem Investitionsvolumen von 64,7 Mio. EUR genehmigt und den nachfolgend wiedergegebenen Empfehlungsbeschluss an den Kreistag formuliert.

Die zu späteren Zeitpunkten anstehenden Entscheidungen des Kreistages über die Förderung von Einzelmaßnahmen erfolgen dann im Rahmen der Beratungen der jeweiligen Haushaltspläne des Landkreises. Dies ermöglicht es dem Landkreis, dann die erforderlichen und durch den Landkreis leistbaren Ansätze und Ermächtigungen in die Haushaltsplanung einzustellen.

Der Beschluss des Aufsichtsrats vom 20.03.2019 lautet:

„Der Aufsichtsrat bittet den Kreistag um einen Beschluss, der die grundsätzliche Bereitschaft des Landkreises Konstanz zur finanziellen Unterstützung des GLKN erklärt. Hierzu gibt der Aufsichtsrat folgende Beschlussempfehlung an den Kreistag:

- 1. Die nicht aus Zuschüssen und Eigenmitteln des GLKN zu deckenden Investitionskosten des vorgelegten „Masterplans Bau“ trägt der Landkreis Konstanz.*
- 2. Anträge auf Förderung durch den Landkreis für Einzelmaßnahmen des vorgelegten „Masterplans Bau“ sind vom GLKN beim Landkreis Konstanz zu stellen und werden dort im Rahmen des Haushaltsplans entschieden.“*

Grundsätzlich ist das Land Baden-Württemberg auf Grundlage des Landeskrankenhausgesetzes in der Pflicht, die Investitionen der Krankenhäuser zu finanzieren. Eine Aussage des Landes zur voraussichtlichen Förderhöhe der Maßnahmen des „Masterplans Bau“ liegt noch nicht vor. Die Geschäftsführung des GLKN hat aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit den

gewährten Förderhöhen zunächst eine 50-%ige Finanzierung durch das Land Baden-Württemberg für die internen Überlegungen zugrunde gelegt. Sie teilte ebenfalls mit, dass die Förderbehörde für die Investitionsmaßnahmen des „Masterplans Bau“ im Rahmen erster Vorgespräche dem Grunde nach Förderfähigkeit signalisiert hat.

Der „Masterplan Bau“ umfasst ein Investitionsvolumen an den verschiedenen Standorten des GLKN von 64,7 Mio. EUR in den Jahren 2018 bis 2026. Sofern das Land 50 % der Kosten fördern sollte, bliebe ein Eigenanteil des GLKN in Höhe von 32,35 Mio. EUR zu finanzieren. Die von der Geschäftsführung des GLKN für die Sitzung des Aufsichtsrates am 20.03.2019 vorgelegte Übersicht zum Finanzierungsbedarf unterscheidet „Kosten für priorisierte Maßnahmen“ in Höhe von 17,5 Mio. EUR für die aktuell in Bearbeitung befindlichen Projekte sowie „Kosten für nachgelagerte Maßnahmen“ in Höhe von insgesamt 47,2 Mio. EUR.

Diese Maßnahmen sind gemäß den Erläuterungen der Geschäftsführung GLKN „ebenfalls zwingend erforderlich, um die Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität der Krankenhäuser des GLKN zu erhalten“. Mit den Planungen dieser nachgelagerten Maßnahmen müsste spätestens 2020 begonnen werden, um einen Baubeginn 2021/2022 zu gewährleisten, so die Information der Geschäftsführung.

Die Maßnahmen des „Masterplans Bau“ sowie deren Finanzierungsvolumen verteilt auf die jeweiligen Jahre 2018 bis 2026 sind der beigefügten **ANLAGE 1** zu entnehmen.

Förderung des GLKN durch den Landkreis

Der Landkreis Konstanz ist mit seiner Beteiligung von 52 % Hauptgesellschafter der GLKN gGmbH. Zudem hat er den Sicherstellungsauftrag nach § 3 Abs. 1 Landeskrankenhausgesetz.

In der Präambel des Konsortialvertrages des GLKN wurde das Ziel verankert, die medizinische Versorgung der Bevölkerung insbesondere im Landkreis Konstanz langfristig und flächendeckend in kommunaler Trägerschaft zu sichern und zu verbessern.

Gemäß § 14 Abs. 3 des Konsortialvertrages bürgt der Landkreis Konstanz für künftige Verbindlichkeiten des GLKN aus Investitionstätigkeit. Dass die ausschließliche Bereitstellung von Bürgschaften durch den Landkreis für Investitionskredite des GLKN ausreichen wird, um die zu erwartenden Eigenanteile des GLKN für die Investitionen im Rahmen des „Masterplans Bau“ zu finanzieren, ist unwahrscheinlich.

Damit der GLKN zügig die umfangreichen baulichen Maßnahmen des „Masterplans Bau“ voranbringen kann, benötigt er eine Aussage von der Gesellschafterseite zur grundsätzlichen Bereitschaft zur Finanzierung desjenigen Teils, der nicht aus Zuschüssen und Eigenmitteln des GLKN gedeckt werden kann.

Die beiden Mitgesellschafter der GLKN gGmbH, die Spitalstiftung Konstanz und die Fördergesellschaft HBK, sind jeweils mit 24 % beteiligt. Sie haben darauf hingewiesen, dass sie bei einer Beteiligung an den Finanzierungskosten des „Masterplans Bau“ als Mitgesellschafter doppelt zahlen müssten – zum einen als Mitgesellschafter und zum anderen über die Kreisumlage als kreisangehörige Städte.

Der vom Aufsichtsrat empfohlene Grundsatzbeschluss richtet sich allein an den Kreistag als Hauptgesellschafter.

Vorrangiger Einsatz eigener Mittel des GLKN

Richtigerweise sind eigene Mittel des GLKN vorrangig zur Deckung eines Eigenanteils des GLKN einzusetzen. Die Geschäftsführung des GLKN geht aktuell davon aus, dass der GLKN voraussichtlich keinen eigenen Finanzierungsanteil für die geplanten Investitionsmaßnahmen leisten kann.

Bei der Betrachtung der eigenen Mittel des GLKN wären auch eigene Kreditaufnahmen des GLKN zu berücksichtigen, für die der GLKN den Schuldendienst aus dem eigenen operativen Geschäft refinanzieren kann. Die Frage, ob und inwieweit der GLKN Eigenmittel einset-

zen kann, wird bei den noch einzureichenden Förderanträgen des GLKN Thema sein.

Grundsatzbeschluss des Kreistages

Beim Beschlussvorschlag handelt es sich um einen Grundsatzbeschluss, der als politische Willenserklärung noch keine Bindung oder Verpflichtung des Kreises für die Gewährung finanzieller Mittel auslöst.

Finanzielle Verpflichtungen des Landkreises entstehen erst mit der Bewilligung von Förderanträgen des GLKN und bedürfen entsprechender Entscheidungen im Rahmen des Haushaltsplans (siehe hierzu Ziffer 2 des Beschlussvorschlags).

Da es sich um eine Grundsatzerklärung handelt, die dem GLKN keinen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringt, bestehen nach entsprechender Prüfung der Verwaltung bei den nicht vom Kreistag entsandten Mitgliedern im Aufsichtsrat der GLKN gGmbH keine Befangenheiten nach § 14 LKrO. Diese Einschätzung hat das Regierungspräsidium Freiburg bestätigt.

Form der Unterstützung der Finanzierung

Die konkrete Form der Unterstützung der Finanzierung durch den Landkreis ist noch offen und wird im Rahmen der Antragstellungen für Förderungen geklärt. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, beispielsweise Verlustübernahmen aus dem investiven Bereich, Kapitalaufstockungen, Zuschüsse, Bürgschaften, die im Einzelfall zu prüfen sind.

Je nach Form der Finanzierungsunterstützung durch den Landkreis sind ggf. ergänzende vertragliche Vereinbarungen mit den Mitgesellschaftern zu treffen.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen des vorliegenden Grundsatzbeschlusses

Der Grundsatzbeschluss löst noch keine Verpflichtung des Kreises für die Gewährung finanzieller Mittel aus. Es handelt sich um eine politische Willenserklärung.

Finanzielle Auswirkungen von Entscheidungen über Förderanträge

Entscheidungen des Kreistags über die Förderung von Investitionsmaßnahmen des „Masterplans Bau“ erfolgen nach Antragstellung des GLKN jeweils im Rahmen der Haushaltsplanungen und -beratungen der nächsten Haushaltsjahre.

Der „Masterplan Bau“ umfasst ein Investitionsvolumen des GLKN in Höhe von 64,7 Mio. EUR in den Jahren 2018 bis 2026. Sofern das Land 50 % der Kosten fördern sollte, bliebe ein Eigenanteil des GLKN in Höhe von 32,35 Mio. EUR zu finanzieren.

Auf die Jahre ab 2020 entfallen davon 30,72 Mio. EUR (2018 und 2019: insgesamt 1,62 Mio. EUR). Darin enthalten sind die aktuell beim GLKN in Bearbeitung befindlichen Projekte sowie die nachgelagerten Maßnahmen. Je nachdem, ob/inwieweit der GLKN eigene Mittel einsetzen kann, wäre durch den Landkreis ein Anteil von bis zu 30,72 Mio. EUR (bei angenommener 50 %-Förderung durch das Land) einzubringen. Rückwirkende und aktuell anstehende Beträge für 2018 und 2019 (1,62 Mio. EUR) sind in dem Betrag nicht enthalten.

Auf Grundlage der aktuellen Steuerkraftsumme entspräche die Finanzierung in den kommenden Haushaltsjahren einer anteiligen Kreisumlage von:

2020	3.188 TEUR	rd. 0,77 v.H.
2021	5.775 TEUR	rd. 1,40 v.H.
2022	8.731 TEUR	rd. 2,11 v.H.
2023	6.306 TEUR	rd. 1,53 v.H.
2024	5.780 TEUR	rd. 1,40 v.H.
2025	934 TEUR	rd. 0,23 v.H.
2026	10 TEUR	rd. 0,00 v.H.

Der Aufsichtsrat weist darauf hin, dass im jetzt vorgelegten „Masterplan Bau“ die dringenden Maßnahmen für die nächsten 5 bis 7 Jahre aufgeführt sind. Weitere Notwendigkeiten an allen Standorten sind vom Aufsichtsrat erkannt. Der Aufsichtsrat beabsichtigt, diese nach Abarbeitung des jetzigen „Masterplans Bau“ in die nächsten Masterpläne des GLKN einzuplanen.

Anlagen

Anlage 1: Masterplan Bau/Investitionen des GLKN 2018 bis 2026